

Erlass einer Rechtsverordnung nach § 14 des Ladenschlussgesetzes

Die Große Kreisstadt Kitzingen erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss, § 6 Abs. 1 Ziffer 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- u. Medizinproduktrechts und Art. 42 des Landesstraf- u. Verordnungsgesetzes in den derzeit geltenden Fassungen folgende

Verordnung

über die Freigabe von Verkaufssonntagen und die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses gemäß § 14 des Ladenschlussgesetzes

§ 1

In der Stadt Kitzingen dürfen Verkaufsstellen abweichend von § 3 Abs. 1 Ziffer 1 des Ladenschlussgesetzes aus Anlass der Veranstaltungen „Kitzinger Frühling“ und „Goldbergtag“ sowie aus Anlass der „Etwashäuser Kirchweih“ am 1. Kirchweihsonntag im Oktober und aus Anlass des Martini-Marktes (Sonntag vor dem Volkstrauertag)

von 13:00 bis 18:00 Uhr

geöffnet sein.

§ 2

In den offenen Verkaufsstellen sind die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- u. Feiertage, die Vorschriften des § 17 Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mütterschutzgesetzes zu beachten.

§ 3

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 a und 2 a des Ladenschlussgesetzes verfolgt.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Verordnung über die Freigabe von Verkaufssonntagen und die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses gemäß § 14 des Ladenschlussgesetzes“ vom 11.10.2006 außer Kraft.

Kitzingen,
STADT KITZINGEN

Müller
Oberbürgermeister

STADT KITZINGEN

ÜBERSICHT

ÜBER DIE MITGLIEDER DES STADTRATES

UND DIE BESETZUNG DER

AUSSCHÜSSE, BEIRÄTE USW.

STAND: 24.09.2009

Inhaltsverzeichnis:

Seite:

Bemerkungen	2
Adressliste	3
Geburtstagsliste	4
Fraktionsvorsitzende und Gruppensprecher	5
Verwaltungs- und Bauausschuss	5
Ferienausschuss	5
Personalausschuss	6
Finanzausschuss	6
Rechnungsprüfungsausschuss	7
Jugendbeirat	7
Senioren- und Behindertenbeirat	8
Stadtentwicklungsbeirat	8
Integrationsbeirat	8
Kulturbeirat	9
Umweltbeirat	9
Referenten	9
Verbandsversammlung der Sparkasse Mainfranken Würzburg	10
Gesellschafterversammlung der LKW	10
Kitzinger Bau GmbH	
- Gesellschafterversammlung	10
- Aufsichtsrat	11
Umlegungsausschuss	11
Mitgliedschaft im Schulverband Buchbrunn	11
Pfleger für die Stiftung für Alten- und Pflegehilfe Kitzingen	11
Aufsichtsrat Stadtbetriebe GmbH	12
Aufsichtsrat der Gesell. zur Durchführung der Kleinen Gartenschau	12

Bemerkungen:

Die Stadtratsfraktionen bzw. -gruppen sind in der Übersicht wie folgt abgekürzt:

U s W = Stadtratsfraktion der Unabhängigen Sozialen Wählergruppe (8 Sitze)

C S U = Stadtratsfraktion der Christlich-Sozialen Union (6 Sitze)

S P D = Stadtratsfraktion der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (5 Sitze)

F W = Stadtratsfraktion der Freien Wähler (4 Sitze)

K I K = Stadtratsgruppe der Kommunalen Initiative Kitzingen (3 Sitze)

ö d p = Stadtratsgruppe der Ökologisch-Demokratischen Partei (2 Sitz)

ProKT = Stadtratsgruppe Pro Kitzingen (2 Sitze)

O S = Ortsprecher (Anna Schlötter für Sickershausen, Dieter Pfreuzinger für Hoheim)

1. Mitglieder des Stadtrates:

Oberbürgermeister:

Müller, Siegfried, Kaiserstraße 13/15 - UsW

Bürgermeisterin:

Regan, Kathleen, Unterer Fuchsgraben 22 - FW

2. Bürgermeister:

Christof, Klaus, Mainstockheimer Straße 45 - KIK

Stadträte und Ortssprecher:

Name	Adresse	Partei
Böhm, Franz	Mühlbergstraße 3	ProKT
Endres-Paul, Brigitte Dr.	Richard-Wagner-Straße 60	SPD
Ferenczy, Rolf	Tannenbergsstraße 3	UsW
Haag, Friedrich	Kugelspielweg 5 - Repperndorf	FW
Heisel, Klaus	Böhmerwaldstraße 40	SPD
Glos, Astrid	Keltenstraße 15 c	SPD
Günther, Klaus	Flugplatzstraße 26 c	UsW
Kahnt, Elvira	Obere Bachgasse 3	SPD
Lorenz, Peter	Feldrain 20	UsW
May, Werner	Mainbernheimer Straße 71	UsW
Moser, Andreas	Richard-Wagner-Straße 4 a	CSU
Müller, Erwin	Kugelspielweg 12	UsW
Müller, Manuel	Sickershäuser Straße 23	UsW
Pauluhn, Jens	Am Wilhelmsbühl 12	ödp
Pfreuzinger, Dieter	Fröhstockheimer Straße 35 a – Hoheim	OS
Popp, Wolfgang	Am Schachen 40	KIK
Rank, Thomas	Richard-Wagner-Straße 47	CSU
Richter, Rosemarie	Am Seelein 19 - Repperndorf	UsW
Schardt, Hans	Glauberstraße 56	ProKT
Schlötter, Anna	Sportplatzstraße 2 - Sickershausen	OS
Schmidt, Andrea	Texasweg 36	ödp
Schmidt, Karl-Heinz	Buchbrunner Straße 74	UsW
Schwab, Gertrud	Johann-Adam-Kleinschroth-Str. 31	CSU
Steinruck, Thomas	Drosselweg 11	KIK
Stiller, Hartmut	Rosenstraße 22	CSU
Stocker, Hiltrud	Im Eigen 22 – Hohenfeld	CSU
Syha, Dieter	Kaiserstraße 21	SPD
Wachter, Barbara	Paul-Eber-Straße 8	FW
Wallrapp, Jutta	Schleifweg 13	FW
Weiglein, Hugo	Böhmerwaldstraße 39 a	CSU

2. Geburtstagsliste:

Name	Geb.datum
Steinruck, Thomas	04.01.1957
Endres-Paul, Brigitte Dr.	12.01.1960
Richter, Rosemarie	01.02.1950
Schmidt, Andrea	20.02.1963
Weiglein, Hugo	27.02.1948
Schardt, Hans	19.03.1949
Müller, Erwin	23.03.1946
Lorenz, Peter	27.03.1966
Regan, Kathleen	02.04.1965
Wallrapp, Jutta	20.04.1946
May, Werner	21.04.1962
Rank, Thomas	30.04.1966
Christof, Klaus	03.05.1949
Müller, Manuel	05.05.1979
Böhm, Franz	27.05.1943
Pfrenzinger, Dieter	30.05.1967
Glos, Astrid	05.06.1957
Günther, Klaus	13.06.1966
Moser, Andreas	03.07.1965
Popp, Wolfgang	10.08.1949
Stocker, Hiltrud	19.08.1949
Schwab, Gertrud	02.09.1952
Sycha, Dieter	15.09.1956
Haag, Friedrich	16.09.1953
Schmidt, Karl-Heinz	25.09.1952
Kahnt, Elvira	30.09.1962
Pauluhn, Jens	30.10.1964
Stiller, Hartmut	07.11.1949
Müller, Siegfried	11.11.1955
Ferenczy, Rolf	13.11.1947
Schlötter, Anna	22.11.1948
Wachter, Barbara	30.11.1940
Heisel, Klaus	19.12.1944

3. Fraktionsvorsitzende bzw. Gruppensprecher:

Fraktion / Gruppe	Vorsitzender	1. Vertreter	2. Vertreter
UsW	Stadtrat Schmidt	Stadträtin Richter	Stadtrat May
CSU	Stadtrat Moser	Stadtrat Rank	Stadträtin Schwab
SPD	Stadträtin Dr. Endres-Paul	Stadträtin Glos	Stadträtin Kahnt
FW	Stadträtin Wallrapp	Bürgermeisterin Regan	Stadtrat Haag
KIK	2. Bürgermeister Christof	Stadtrat Popp	Stadtrat Steinruck
ödp	Stadträtin Schmidt	Stadtrat Pauluhn	
ProKT	Stadtrat Böhm	Stadtrat Schardt	

4. Verwaltungs- und Bauausschuss:

Fraktion / Gruppe	ordentliches Mitglied	1. Vertreter	2. Vertreter
Vors.	Oberbürgermeister S. Müller, gesetzlicher Vertreter		
UsW	Stadtrat Schmidt	Stadträtin Richter	Stadtrat E. Müller
	Stadtrat Lorenz	Stadtrat Günther	Stadträtin Richter
	Stadtrat M. Müller	Stadträtin Richter	Stadtrat Ferenczy
CSU	Stadtrat Rank	Stadträtin Schwab	Stadtrat Stiller
	Stadtrat Weiglein	Stadtrat Moser	Stadträtin Stocker
SPD	Stadtrat Heisel	Stadträtin Dr. Endres-Paul	Stadträtin Kahnt
	Stadträtin Glos	Stadträtin Kahnt	Stadtrat Sycha
FW	Stadtrat Haag	Bürgermeisterin Regan	Stadträtin Wachter
	Stadträtin Wallrapp	Stadträtin Wachter	Bürgermeisterin Regan
KIK	Stadtrat Steinruck	2. Bürgermeister Christof	Stadtrat Popp
ödp	Stadtrat Pauluhn	Stadträtin Schmidt	
ProKT	Stadtrat Schardt	Stadtrat Böhm	

5. Ferienausschuss:

Dem Ferienausschuss gehören neben dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden acht Stadtratsmitglieder an. Gemäß § 5 Ziffer 7 Satz 3 der Geschäftsordnung werden die Mitglieder des Ferienausschuss und deren Vertreter jeweils vor Beginn der Ferienzeit vom Stadtrat bestellt.

6. Personalausschuss:

Fraktion / Gruppe	ordentliches Mitglied	1. Vertreter	2. Vertreter
Vors.	Oberbürgermeister S. Müller, gesetzlicher Vertreter		
UsW	Stadträtin Richter	Stadtrat Günther	Stadtrat Schmidt
	Stadtrat Ferenczy	Stadtrat Schmidt	Stadtrat M. Müller
	Stadtrat E. Müller	Stadtrat May	Stadtrat Lorenz
CSU	Stadträtin Stocker	Stadtrat Moser	Stadtrat Weiglein
	Stadtrat Stiller	Stadträtin Schwab	Stadtrat Rank
SPD	Stadträtin Kahnt	Stadtrat Sycha	Stadträtin Dr. Endres-Paul
	Stadtrat Heisel	Stadträtin Glos	Stadträtin Dr. Endres-Paul
FW	Stadträtin Wallrapp	Stadträtin Wachter	Stadtrat Haag
	Bürgermeisterin Regan	Stadtrat Haag	Stadträtin Wachter
KIK	Stadtrat Steinruck	2. Bürgermeister Christof	Stadtrat Popp
ödp	Stadtrat Pauluhn	Stadträtin Schmidt	
ProKT	Stadtrat Böhm	Stadtrat Schardt	

7. Finanzausschuss:

Fraktion / Gruppe	ordentliches Mitglied	1. Vertreter	2. Vertreter
Vors.	Oberbürgermeister S. Müller, gesetzlicher Vertreter		
UsW	Stadtrat Schmidt	Stadtrat Lorenz	Stadtrat E. Müller
	Stadträtin Richter	Stadtrat Günther	Stadtrat Ferenczy
	Stadtrat May	Stadtrat E. Müller	Stadtrat M. Müller
CSU	Stadträtin Schwab	Stadtrat Rank	Stadträtin Stocker
	Stadtrat Moser	Stadtrat Weiglein	Stadtrat Stiller
SPD	Stadträtin Dr. Endres-Paul	Stadträtin Glos	Stadtrat Heisel
	Stadträtin Kahnt	Stadtrat Sycha	Stadtrat Heisel
FW	Stadträtin Wallrapp	Stadtrat Haag	Stadträtin Wachter
	Bürgermeisterin Regan	Stadträtin Wachter	Stadtrat Haag
KIK	2. Bürgermeister Christof	Stadtrat Popp	Stadtrat Steinruck
ödp	Stadträtin Schmidt	Stadtrat Pauluhn	
ProKT	Stadtrat Böhm	Stadtrat Schardt	

8. Rechnungsprüfungsausschuss:

Fraktion / Gruppe	ordentliches Mitglied	1. Vertreter	2. Vertreter
Vors.	Stadträtin Wallrapp	Stadträtin Richter	
UsW	Stadträtin Richter	Stadtrat E. Müller	Stadtrat Lorenz
	Stadtrat May	Stadtrat Schmidt	Stadtrat Günther
CSU	Stadtrat Stiller	Stadtrat Weiglein	Stadträtin Stocker
SPD	Stadträtin Glos	Stadtrat Heisel	Stadträtin Dr. Endres-Paul
FW	Stadträtin Wallrapp	Stadtrat Haag	Bürgermeisterin Regan
KIK	Stadtrat Popp	2. Bürgermeister Christof	Stadtrat Steinruck
ProKT	Stadtrat Schardt	Stadtrat Böhm	

9. Jugendbeirat:

Fraktion / Gruppe	ordentliches Mitglied	1. Vertreter	2. Vertreter
Vors.	Stadträtin Stocker		
UsW	Stadtrat M. Müller	Stadtrat May	Stadtrat Ferenczy
CSU	Stadträtin Stocker	Stadtrat Moser	Stadtrat Rank
SPD	Stadträtin Glos	Stadtrat Heisel	Stadträtin Dr. Endres-Paul
FW	Stadträtin Wachter	Bürgermeisterin Regan	Stadtrat Haag
KIK	Stadtrat Popp	Stadtrat Steinruck	2. Bürgermeister Christof
ödp	Stadträtin Schmidt	Stadtrat Pauluhn	
ProKT	Stadtrat Böhm	Stadtrat Schardt	

Weitere Mitglieder: siehe Beiratsordnung des Jugendbeirates der Stadt Kitzingen

10. Senioren- und Behindertenbeirat:

Fraktion / Gruppe	ordentliches Mitglied	1. Vertreter	2. Vertreter
Vors.	wird aus der Mitte des Beirats gewählt		
UsW	Stadträtin Richter	Stadtrat Ferenczy	Stadtrat E. Müller
CSU	Stadträtin Stocker	Stadtrat Stiller	Stadtrat Weiglein
SPD	Stadtrat Heisel	Stadträtin Glos	Stadträtin Dr. Endres-Paul
FW	Stadträtin Wachter	Bürgermeisterin Regan	Stadträtin Wallrapp
KIK	Stadtrat Steinruck	Stadtrat Popp	2. Bürgermeister Christof
ödp	Stadträtin Schmidt	Stadtrat Pauluhn	
ProKT	Stadtrat Schardt	Stadtrat Böhm	

Weitere Mitglieder: siehe Beiratsordnung des Senioren- und Behindertenbeirates der Stadt Kitzingen

11. Stadtentwicklungsbeirat:

Fraktion / Gruppe	ordentliches Mitglied	1. Vertreter	2. Vertreter
Vors.	Stadtrat Rank		
UsW	Stadtrat Schmidt	Stadtrat Lorenz	Stadträtin Richter
CSU	Stadtrat Rank	Stadtrat Moser	Stadtrat Stiller
SPD	Stadträtin Glos	Stadträtin Kahnt	Stadträtin Dr. Endres-Paul
FW	Stadtrat Haag	Bürgermeisterin Regan	Stadträtin Wallrapp
KIK	2. Bürgermeister Christof	Stadtrat Steinruck	Stadtrat Popp
ödp	Stadtrat Pauluhn	Stadträtin Schmidt	
ProKT	Stadtrat Böhm	Stadtrat Schardt	

12. Integrationsbeirat:

Fraktion / Gruppe	ordentliches Mitglied	1. Vertreter	2. Vertreter
Vors.	Stadträtin Glos		
UsW	Stadträtin Richter	Stadtrat M. Müller	Stadtrat Ferenczy
CSU	Stadträtin Stocker	Stadtrat Weiglein	Stadtrat Stiller
SPD	Stadträtin Glos	Stadträtin Kahnt	Stadtrat Heisel
FW	Stadträtin Wachter	Bürgermeisterin Regan	Stadtrat Haag
KIK	Stadtrat Popp	Stadtrat Steinruck	2. Bürgermeister Christof
ödp	Stadtrat Pauluhn	Stadträtin Schmidt	
ProKT	Stadtrat Schardt	Stadtrat Böhm	

13. Kulturbeirat:

Fraktion / Gruppe	ordentliches Mitglied	1. Vertreter	2. Vertreter
Vors.	Stadträtin Dr. Endres-Paul		
UsW	Stadtrat Günther	Stadtrat Lorenz	Stadtrat May
CSU	Stadtrat Stiller	Stadträtin Stocker	Stadtrat Moser
SPD	Stadträtin Dr. Endres-Paul	Stadträtin Kahnt	Stadtrat Heisel
FW	Stadträtin Wallrapp	Stadträtin Wachter	Bürgermeisterin Regan
KIK	2. Bürgermeister Christof	Stadtrat Popp	Stadtrat Steinruck
ödp	Stadträtin Schmidt	Stadtrat Pauluhn	
ProKT	Stadtrat Schardt	Stadtrat Böhm	

14. Umweltbeirat:

Fraktion / Gruppe	ordentliches Mitglied	1. Vertreter	2. Vertreter
Vors.	Stadtrat Böhm		
UsW	Stadtrat M. Müller	Stadtrat Ferenczy	Stadtrat Schmidt
CSU	Stadtrat Rank	Stadträtin Schwab	Stadtrat Weiglein
SPD	Stadtrat Sycha	Stadträtin Kahnt	Stadträtin Glos
FW	Stadtrat Haag	Stadträtin Wallrapp	Bürgermeisterin Regan
KIK	2. Bürgermeister Christof	Stadtrat Steinruck	Stadtrat Popp
ödp	Stadtrat Pauluhn	Stadträtin Schmidt	
ProKT	Stadtrat Böhm	Stadtrat Schardt	

15. Referenten:

Referat	Referent	Vertreter
Wirtschaft und Konversion	Stadtrat Schmidt	Stadtrat Lorenz
Tourismus	Stadträtin Wallrapp	Stadtrat Haag
Jugend- und Familienangelegenheiten	Stadträtin Stocker	Stadtrat Moser
Sport	Stadtrat May	Stadtrat E. Müller
Freiwillige Feuerwehr	Stadträtin Richter	Stadtrat M. Müller
Soziale Stadt und Stadtteolförderung	Stadträtin Schmidt	Stadtrat Pauluhn
Senioren und Menschen mit Behinderung	Stadtrat Steinruck	Stadtrat Popp
Stadtentwicklung	Stadtrat Rank	Stadtrat Moser
Ökologie, Umwelt und Energie	Stadtrat Böhm	Stadtrat Schardt
Schulwesen und Bildung	Bürgermeisterin Regan	Stadträtin Wachter
Kultur und Brauchtum	Stadträtin Dr. Endres-Paul	Stadträtin Kahnt
Integration	Stadträtin Glos	Stadtrat Heisel

16. Verbandsversammlung der Sparkasse Mainfranken Würzburg:

Fraktion / Gruppe	ordentliches Mitglied	1. Vertreter	2. Vertreter
	Oberbürgermeister S. Müller	Bürgermeisterin Regan	2. Bürgermeister Christof

17. Gesellschafterversammlung der Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen:

Fraktion / Gruppe	ordentliches Mitglied
UsW	Stadtrat Schmidt
CSU	Stadtrat Weiglein
SPD	Stadtrat Sycha

18. Kitzinger BauGmbH - Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat:a) Gesellschafterversammlung:

Fraktion / Gruppe	ordentliches Mitglied
UsW	Stadtrat Schmidt
	Stadtrat M. Müller
	Stadtrat Günther
CSU	Stadtrat Weiglein
	Stadtrat Stiller
SPD	Stadträtin Kahnt
	Stadtrat Heisel
FW	Stadtrat Haag
	Stadträtin Wallrapp
KIK	2. Bürgermeister Christof
ödp	Stadtrat Pauluhn
ProKT	Stadtrat Schardt

b) Aufsichtsrat:

Vertragsmäßige Mitglieder: Oberbürgermeister S. Müller, Bürgermeisterin Regan

Fraktion / Gruppe	ordentliches Mitglied
UsW	Stadtrat Schmidt
CSU	Stadtrat Moser
SPD	Stadträtin Kahnt

19. Umlegungsausschuss:

Fraktion / Gruppe	ordentliches Mitglied	1. Vertreter	2. Vertreter
Vors.	Oberbürgermeister S. Müller, gesetzlicher Vertreter		
UsW	Stadtrat May	Stadtrat Lorenz	Stadtrat Schmidt
CSU	Stadtrat Rank	Stadtrat Weiglein	Stadträtin Schwab

20. Mitgliedschaft im Schulverband Buchbrunn:

1. Vertreter der Stadt:

Oberbürgermeister S. Müller

vertr. durch den/die Referent/in für Schulwesen und Bildung bzw. die/der stellvertretende Referent/in für Schulwesen und Bildung

2. Vertreter der Stadt:

Leiter des Hauptamtes Ralph Hartner

vertr. durch die stellvertretende Leiterin des Hauptamtes Birgit Hartmann

21. Pfleger für die Stiftung für Alten- und Pflegehilfe Kitzingen:

Pfleger: Stadtrat Heisel - SPD

Vertreter: Stadträtin Glos - SPD

22. Aufsichtsrat Stadtbetriebe GmbH

Fraktion / Gruppe	ordentliches Mitglied
UsW	Stadtrat E. Müller
	Stadträtin Richter
	Stadtrat Schmidt
CSU	Stadtrat Weiglein
	Stadtrat Stiller
SPD	Stadtrat Heisel
	Stadträtin Kahnt
FW	Stadträtin Wallrapp
	Stadträtin Wachter
KIK	Stadtrat Popp
ödp	Stadträtin Schmidt
ProKT	Stadtrat Schardt

23. Aufsichtsrat der Gesellschaft zur Durchführung der Kleinen Gartenschau 2011

Vertragsmäßiges Mitglied: Oberbürgermeister S. Müller

	Mitglied	Vertreter
UsW	Stadträtin Richter	Stadtrat Schmidt
CSU	Stadtrat Weiglein	Stadtrat Stiller
SPD	Stadträtin Glos	Stadtrat Heisel
FW	Stadträtin Wallrapp	Stadtrat Haag

STADT KITZINGEN

Verleihordnung über Auszeichnungen für besondere Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports in der Stadt Kitzingen

vom 02.12.1958

Inkrafttreten: 02.12.1958

Änderungen:

1. Änderung der Verleihordnung über Auszeichnungen für besondere Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports in der Stadt Kitzingen vom 11.07.1974

Inkrafttreten: 11.07.1974

2. Änderung der Verleihordnung über Auszeichnungen für besondere Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports in der Stadt Kitzingen vom 13.11.1986

Inkrafttreten: 01.01.1986

3. Änderung der Verleihordnung über Auszeichnungen für besondere Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports in der Stadt Kitzingen vom 15.11.1990

Inkrafttreten: 01.01.1990

4. Änderung der Verleihordnung über Auszeichnungen für besondere Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports in der Stadt Kitzingen vom

Inkrafttreten: 01.01.2010

Stand:2009

In dem Wunsche, den in der Stadt Kitzingen tätigen Kräften des Sports die Anerkennung für ihre Leistungen und Verdienste unmittelbar zum Ausdruck zu bringen, beschloss der Stadtrat in seinen Sitzungen vom

23. Januar 1958 und 28. November 1958, **letztmalig geändert am**, folgende Auszeichnungen zu verleihen:

I.

Ehrenplakette in Gold (vergoldet)

Diese Plakette mit der dazugehörigen Anstecknadel wird den Sportlern für nachstehende Leistungen verliehen:

a) für die Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften **der Aktiven; für die Altersklassen ist die Erringung der Plätze 1 bis 3 erforderlich,**

b) für die Teilnahme an Olympischen Spielen,

c) für den ersten Platz bei deutschen Meisterschaften (**Altersklassen siehe VI.6**),

- d) für **den** Einsatz in einer deutschen Nationalmannschaft,
- e) für Sportler, die die Voraussetzungen für die Auszeichnung mit dem Silberlorbeer durch den Bundespräsidenten erfüllen.

**II.
Ehrenplakette in Silber (versilbert)**

Diese Plakette mit der dazugehörigen Anstecknadel wird verliehen:

- a) für die Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften der Altersklassen,**
- b) für die Erringung einer bayerischen bzw. süddeutschen Meisterschaft,**
- c) für einen zweiten oder dritten Platz bei einer deutschen Meisterschaft.**

**III.
Ehrenplakette in Bronze**

Diese Plakette mit der dazugehörigen Anstecknadel wird verliehen:

- a) für die Erringung einer unterfränkischen bzw. nordbayerischen Meisterschaft **bzw. einer Meisterschaft in einer darüber angesiedelten Liga,**
- b) für sonstige besondere sportliche Leistungen nach Vorschlag des Stadtverbandes für Leibesübungen.

**IV.
Ehrenurkunde**

an Persönlichkeiten, die sich auf dem Gebiet des Sports in Kitzingen besonders verdient gemacht haben. Die Urkunde hat nachstehenden Wortlaut:

Die Stadt Kitzingen verleiht

.....
**in Anerkennung ihrer/seiner besonderen Verdienste
um den Sport
diese**

EHRENURKUNDE

Kitzingen,

Der Oberbürgermeister

V. Ehrenbrief

für hervorragende Dienste in der Sportführung an Persönlichkeiten, die sich um den Kitzinger Sport viele Jahre lang besonders verdient gemacht haben. Der Ehrenbrief wird als Urkunde in einer Mappe **oder gerahmt** mit nachstehendem Wortlaut verliehen:

E h r e n b r i e f

Die Stadt Kitzingen verleiht

.....
***in Anerkennung der hervorragenden langjährigen Dienste
in der Sportführung in unserer Stadt diese Auszeichnung.***

Kitzingen,

Der Oberbürgermeister

VI. Allgemeines

(1) In Fällen besonderer sportlicher Leistung kann der Stadtrat Kitzingen auch abweichend von I bis V eine Ehrung beschließen.

(2) Obige Auszeichnungen können nur an Sportler verliehen werden, die für einen Kitzinger Verein starten und deren allgemeines Verhalten und sportliche Leistungen diese Auszeichnung rechtfertigen. Die Ehrungen nach I bis III können nur für Meisterschaften erfolgen, deren ausrichtender **Fachverband Mitglied im DOSB ist**.

(3) Die Verleihung der Plakette kommt nur bei Erfolgen **in den von den Fachverbänden festgelegten Disziplinen in Frage**.

(4) Hat eine Mannschaft eine Meisterschaft nach Ziffer I mit III errungen, so wird die entsprechende Plakette dem Verein, dem diese Mannschaft angehört, verliehen. Die Mitglieder der siegreichen Mannschaft erhalten dafür die vorgesehene Anstecknadel.

(5) Über die Verleihung der Stadtplakette an Sportler oder Mannschaften, die die Voraussetzungen für eine Verleihung bei nur geringer Konkurrenz (weniger als drei Teilnehmer aus zwei verschiedenen Vereinen je Wettkampf) erfüllt haben, entscheidet der Stadtrat nach Begutachtung durch den Stadtverband für Leibesübungen.

(6) a) Meister anderer Altersklassen erhalten die Auszeichnungen eine Stufe tiefer. In den Fällen der Nr. III erhalten die Meister eine Urkunde.

b) Meister der Junioren- und Jugendklassen A und B erhalten entsprechend den Regelungen der Nrn. I, II und III eine Jugendplakette in Gold, Silber bzw. Bronze mit dazugehöriger Anstecknadel und Urkunde.

c) Meister jüngerer Altersklassen (Schüler) werden durch ein Buchgeschenk geehrt.

- (7) Auf die Auszeichnung nach dieser Verleihordnung besteht kein Rechtsanspruch.
- (8) Über die Verleihung der Plaketten, der Ehrenurkunde und des Ehrenbriefes entscheidet der Stadtrat nach Begutachtung des Stadtverbandes für Leibesübungen. Mit der Ehrenplakette wird eine Besitzurkunde überreicht.

Die Ehrenurkunde soll jährlich nur einmal an Persönlichkeiten verliehen werden, **deren leitende Tätigkeit im Sport etwa 25 Jahre betragen soll**. In besonderen Fällen kann für außergewöhnliche Verdienste davon abgegangen werden.

Der Ehrenbrief wird jährlich nur einmal verliehen.

- (9) Die Überreichung **der Auszeichnungen** erfolgt in feierlicher Form durch den Oberbürgermeister oder einem von ihm beauftragten Vertreter, möglichst im Rahmen einer alljährlich vom Stadtverband für Leibesübungen in Verbindung mit der Stadt abzuhaltenden Festveranstaltung.

SPORTFÖRDERUNGSRICHTLINIEN

der Stadt Kitzingen

Die Stadt Kitzingen fördert den Amateur-, Breiten- **und Hochleistungssport** nach Maßgabe nachstehender Richtlinien. Die Vergabe von Sportförderungsmitteln ist freiwillig und zweckgebunden. Rechtsansprüche gegen die Stadt und Verpflichtungen für die Stadt können aus den Richtlinien nicht hergeleitet werden.

I. Allgemeine Voraussetzungen

1. Die Förderung erstreckt sich ausschließlich auf Sportvereine, die
 - a) einem Fachverband innerhalb des Bayerischen Landes - Sportverbandes (BLSV) bzw. des Deutschen Sportbundes angehören,
 - b) im Vereinsregister mit dem Sitz in Kitzingen eingetragen und nach § 51 ff der Abgabenordnung gemeinnützig sind,
 - c) mindestens 2 Jahre bestehen,
 - d) einen monatlichen Mitgliedsbeitrag gemäß den BLSV - Richtlinien erheben,
 - e) angemessene Jugendarbeit leisten.

2. ***Der Bedarf für das zu fördernde Projekt darf nicht durch städtische oder andere, bereits vorhandene Einrichtungen gedeckt sein.***

II. Förderung

1. Umfang der Förderungsarten

Als Förderung werden gewährt:

- a) Benutzung städtischer Sportanlagen (Ziffer 2),
- b) Übungsleiterzuschüsse (Ziffer 3),
- c) laufende Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit (Ziffer 4),
- d) laufende Zuschüsse zum Betrieb von Vereinssportanlagen (Ziffer 5),
- e) Investitionshilfen für Baumaßnahmen (Ziffer 6),
- f) Zuschüsse für Großsportgeräte (Ziffer 7),
- g) sonstige Förderungen (Ziffer 8).

2. Benutzung städtischer Sportanlagen

Die für die laufende Benutzung und für die Durchführung von Sportveranstaltungen (wie Wettspiele, Wettkämpfe usw.) zu entrichtenden Benutzungsentgelte werden vom Stadtrat durch Beschluss festgelegt. Soweit dadurch nicht die Kosten für die Vorhaltung der Sportanlagen gedeckt werden, setzt die Stadt in den Haushaltsplan einen Zuschussbetrag als Innere Verrechnung ein.

3. Übungsleiterzuschüsse

Die Stadt leistet an die Kitzinger Sportvereine jährlich Übungsleiterzuschüsse in Höhe von 2 € für bis zu 200 Jahresstunden pro Übungsleiter, für eine darüber hinausgehende Jahresstundenzahl werden keine Zuschüsse gewährt. An den Übungsstunden sollen grundsätzlich 10 oder mehr Personen aktiv teilnehmen. Die Übungsstunden müssen von anerkannten Übungsleitern gehalten werden. Spiel-, Vorbereitungs- und Anfahrtszeit sowie Übungsstunden von nicht anerkannten Übungsleitern werden nicht bezuschusst. Je Vereinsmitglied sind höchstens 4 Übungsstunden zuschussfähig.

4. Laufende Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit

Zur Förderung der Jugendarbeit gewährt die Stadt jährlich den Sportvereinen nebst einem Sockelbetrag von 40 € einen Zuschuss je gemeldetem Jugendlichen in Höhe von 21 €.

5. Laufende Zuschüsse zum Betrieb von Vereinssportanlagen

Den Vereinen mit Vereinssportanlagen gewährt die Stadt jährlich Zuschüsse je gemeldetem Jugendlichen in Höhe von 10 €, jedoch einen Mindestbetrag von 250 €. Es muss die Gewähr gegeben sein, dass sich die zu fördernde Vereinssportanlage in gepflegtem Zustand befindet.

Der Verein muss bereit sein, die Anlagen in Ausnahmefällen für den Schulsport und den nicht vereinsgebundenen Sport zur Verfügung zu stellen.

Die Stadt behält sich das Recht vor, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Kassenunterlagen des Vereins bzw. durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen.

6. Investitionshilfen für Baumaßnahmen

- a) Für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Sportanlagen gewährt die Stadt einen Zuschuss in Höhe von 5% (höchstens 19.250 €) der zuwendungsfähigen Kosten in Anlehnung an die staatlichen Richtlinien für Zuwendungen zu kommunalen Baumaßnahmen im Kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR) sowie die Richtlinien zur Förderung des außerschulischen Sports mit der Maßgabe, dass auch Grunderwerb förderfähig ist. Die Zuwendung ist immer auf volle 25 € abzurunden. Nicht zuwendungsfähig sind Kosten, die die Stadt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten als nicht vertretbar ansieht und solche, die auch durch den BLSV nicht gefördert werden oder die bei Wahl eines anderen Standortes vermieden werden können. Das Grundstück muss im Eigentum des Vereins stehen bzw. durch langfristige Erbpachtverträge, die noch mindestens 25 Jahre unkündbar sind, dem Verein überlassen sein.

Der Bedarf und die Gestaltung eines Sportplatzes oder eines Sportheimes zur Versorgung der Sporttreibenden wird einer genauen Prüfung unterzogen. Die zu fördernden Anlagen müssen der Allgemeinheit dienen und dürfen nicht mit der Absicht auf Gewinnerzielung im kommerziellen Sinn betrieben werden. Die Kosten für wirtschaftlich genutzte Teile des Projektes (z. B. Aufenthaltsräume, Küchen, Gaststättenräume, Geschäfts- und Büroräume, Wohnräume, Garagen u. ä.) bleiben außer Ansatz. Sofern vom Verein Vorsteuererstattung geltend gemacht werden kann, ist diese Summe ebenfalls in Abzug zu bringen.

Eigenmittel sind mindestens in Höhe von 10 % der Gesamtkosten zu erbringen; freiwillige Arbeitsleistungen (Helferstunden) werden gemäß den zuschussfähigen Höchstsätzen für die Vergütung von Leistungen im Tiefbaubereich und Hochbaubereich des BLSV angesetzt.

Freiwillige Arbeitsleistungen werden bis zu höchstens 35 % im Verhältnis zu den gesamten zuwendungsfähigen Kosten gefördert. Sie können aber nur anerkannt werden, wenn für die Helfer eine Meldung zur gesetzlichen Unfallversicherung vorliegt.

Sachspenden und Sachleistungen können bis zu 80 % des angemessenen Preises angesetzt werden.

Die Finanzierung der Maßnahme muss gesichert sein, eine entsprechende Bestätigung ist vorzulegen.

Der Höchstbetrag der Zuschüsse für Baumaßnahmen, die innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren begonnen werden, beträgt 19.250 € Renovierung, Kosten für den laufenden Unterhalt und alle Maßnahmen, die auf mangelhaften Bauunterhalt zurückzuführen sind, werden nicht bezuschusst, ebenfalls nicht die Maßnahmen mit einem geringeren zuwendungsfähigen Aufwand als 5.000 €

Der Verein muss zunächst alle anderen Zuschussmöglichkeiten ausschöpfen und nachweisen. **Im Einzelfall darf die Zuwendung nicht höher als der tatsächlich entstandene bare Aufwand abzüglich der erforderlichen baren Eigenmittel sein. Das Vereinsvermögen ist auf Anforderung offenzulegen. Nachfinanzierungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Die geförderte Anlage darf innerhalb eines Zeitraumes von 25 Jahren keinen anderen als den geförderten Zwecken zugeführt werden (Zweckbindung). Es obliegt dem Verein, Änderungen umgehend mitzuteilen.**

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt vorbehaltlich der Ziffer III. 2 anhand des Baufortschritts gegen Nachweis (Rechnungsbelege mit Zahlungsnachweis) der geleisteten Beträge. Nach Beendigung der Baumaßnahme ist der Verwendungsnachweis innerhalb von 6 Monaten unter Beigabe der erforderlichen Unterlagen vorzulegen; die Schlussrate (20 % des Gesamtzuschusses) wird erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausbezahlt.

- b) Die Förderung kann anstelle eines Zuschusses auch durch Gewährung eines zinslosen Darlehens bis zur Höhe des 1 ½-fachen der unter a) festgelegten Sätze erfolgen. Der Sportverein hat bewilligte Darlehen durch Bürgschaft zu sichern.

7. Zuschüsse für Großsportgeräte

Für die notwendige Beschaffung von Großsportgeräten mit einem Anschaffungswert ab 1.500 € gewährt die Stadt einen Zuschuss von 5 % der Kosten, höchstens jedoch insgesamt jährlich 525 €. Die Anträge sind vor Beschaffung mit Begründung der Notwendigkeit, einem verbindlichen Angebot und einer Zusammenstellung der vorhandenen Großsportgeräte einzureichen. **Der geförderte Gegenstand muss mindestens 5 Jahre im Besitz des Vereins verbleiben (Zweckbindung). Es obliegt dem Verein, Änderungen umgehend mitzuteilen.**

8. Sonstige Förderungen

Neben den in Ziffern II. 2 – 7 angeführten Zuschüssen gewährt die Stadt

- a) dem Stadtverband für Leibesübungen e. V. für seine Tätigkeit einen jährlichen Zuschuss,
- b) der Kgl. Priv. Schützengesellschaft für „Herrenkleinode“ jährlich 18 €,
- c) Vereinen bei größeren Sportveranstaltungen Ehrenpreise,
- d) Vereinen bei überörtlichen oder bundesweiten offiziellen Veranstaltungen einen Zuschuss in Höhe von 20 % des nachgewiesenen Defizits, höchstens jedoch 2.500 €,
- e) die Überlassung von städtischen Sportanlagen für Sportveranstaltungen von überörtlicher Bedeutung (Kreis-, Bezirks-, Landes-, Deutsche Meisterschaften und darüber hinaus) zu einer Unkostenpauschale in Höhe von 150 €,
- f) die Überlassung von städtischen Sportanlagen für die Heimspiele der Mannschaften Kitzinger Vereine, die in der Bayernliga oder in höheren Klassen spielen, mit einer Gebührenermäßigung von 50 %,
- g) die Überlassung von städtischen Sportanlagen (sofern es der Belegungsplan der Sportanlagen zulässt) für die Durchführung eines mindestens bayernweiten Stützpunkttrainings (für besonders gute Sportler, bzw. Auswahlspieler), soweit daran Sportler/innen eines Kitzinger Vereines teilnehmen und dieser das Stützpunkttraining durchführt / organisiert, mit einer Gebührenermäßigung von 50 % bzw. im Jugendbereich kostenlos,**
- h) Fortbildungsmaßnahmen für Übungsleiter und Funktionäre, Verwaltungsarbeiten sowie die dazugehörenden Hilfsmittel werden nicht bezuschusst.

III. Sonstiges

1. Die Zuschüsse nach den Ziffern II. 2, 6 und 7 werden von den nach der Geschäftsordnung zuständigen Gremien festgesetzt.

2. Zuschussanträge nach der Ziffer II.6 und 7 sind vor Maßnahmebeginn einzureichen und die Entscheidung des zuständigen Gremiums abzuwarten. Vorher begonnene Maßnahmen werden nicht bezuschusst.

3. Der Zeitpunkt der Auszahlung der Zuschüsse ist von der jeweiligen Haushaltslage der Stadt und der Bereitstellung von Haushaltsmitteln abhängig.

4. Zuschüsse sind zurückzuerstatten wenn

- **sie durch unvollständige Angaben erwirkt,**
- **sie nicht zweckentsprechend verwendet werden,**

- **eine Überfinanzierung vorliegt,**
- **der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig eingereicht wird (Ablauf des Bewilligungszeitraumes)**
- **die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten wird (anteilmäßige Rückerstattung)**

Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des Art. 49 a BayVwVfG zu verzinsen.

5. Anträge für Förderungen nach den vorstehenden Richtlinien können nur vom Sportverein selbst, also nicht von Abteilungen des Vereins, gestellt werden.

6. Die zur Bearbeitung nötigen Antrags- und Verwendungsnachweisunterlagen sind auf Anforderung vorzulegen.

IV. Inkrafttreten

Die vorstehenden Sportförderungsrichtlinien treten ab 01.10.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die seit 01.08.2004 gültigen Richtlinien außer Kraft.

Kitzingen, den
STADT KITZINGEN

Müller
Oberbürgermeister